

# Der überperiodische Zusammenhang zwischen der Bildung und der Auflösung stiller Reserven in Bilanzen von Kreditinstituten

Von Friedbert Malt, Düsseldorf

## I. Zum Problem

Stille Reserven stehen schon seit langem im Mittelpunkt der bilanzpolitischen Diskussion, ohne daß es bisher zu einer einheitlichen Beurteilung gekommen wäre. Die Auffassungsgegensätze zeigten sich besonders deutlich bei den Diskussionen, die der Neufassung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften im Jahre 1965 vorausgingen und folgten. Mit gegensätzlichen Meinungen traten vor allem die Wirtschaftsprüfer und die Vertreter der Unternehmensvereinigungen hervor. Einig waren sich die Beteiligten mit wenigen Ausnahmen lediglich darüber, daß den Banken im Vergleich zu Industrie- und Handelsunternehmungen eine Sonderstellung zukommt, die dann entsprechend in der Ausnahmeregelung des § 26a KWG ihren Niederschlag fand.

Trotz der sich in der Vielfalt der Meinungen widerspiegelnden Problematik enthalten wir uns im Rahmen dieses Beitrages bewußt eines Gesamturteils über stille Reserven, da zu diesem Zweck die Interessen aller Beteiligten (Aktionäre, Gläubiger, Fiskus, Arbeitnehmer usw.) eingehend zu untersuchen wären. Maßgeblich ist allein der Standpunkt der Unternehmensleitung, wobei die Interessenlage und die besonderen Verhältnisse des Bankbetriebes beispielhaft in den Vordergrund gerückt werden. Das zu behandelnde Problem besteht auch nicht darin, der Frage nachzugehen, ob und inwieweit stille Reserven zulässig sind. Es wird entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen davon ausgegangen, daß die Bildung und Auflösung stiller Reserven nach dem AktG 1965 in begrenztem Umfang statthaft ist, wobei bei Banken das Schwergewicht auf die Möglichkeiten gerückt ist, die § 26a KWG bei der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren des Umlaufvermögens läßt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu im einzelnen Friedbert *Malt*, Grundlagen der Ergebnisausweisungspolitik bei Aktienbanken, Diss. Hamburg 1968, S. 217 ff.

Die Diskussion um stille Reserven ist dadurch charakterisiert, daß die Frage der Bildung, d. h. der Minderung des Bilanzergebnisses im Vordergrund steht. Diese einseitige Betonung verschleiert ihren eigentlichen Zweck, der darin liegt, in späteren, wirtschaftlich schwachen Jahren das Bilanzergebnis aufzubessern. Die Bildung stiller Reserven darf also nicht als Selbstzweck verstanden werden, sondern ist im Lichte der zukünftigen Ergebnisaufbesserung zu sehen. Die „Qualität“ stiller Reserven läßt sich deshalb nur beurteilen, wenn man fragt, inwieweit sie in der Lage sind, zum geeigneten Zeitpunkt das Bilanzergebnis auf die gewünschte Höhe anzuheben. Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit dieser Fragestellung.

## II. Begriffliches

Liegt der Realisationswert<sup>2</sup> bei Vermögensteilen über und bei Verbindlichkeiten unter dem letzten Bilanzansatz, so erweist es sich, daß in der Vorjahresbilanz ein niedrigeres Eigenkapital ausgewiesen wurde, als tatsächlich vorhanden war. In Höhe der Differenz sind — nach allgemeinem Sprachgebrauch — „stille Reserven“ gebildet worden.

Normalerweise ist mit der Unterbewertung von Aktiva und Überbewertung von Passiva die Bildung stiller Reserven verbunden. Da man jedoch bei der Bewertung von den subjektiv wahrscheinlichen Werten ausgeht und diese gerade bei den Bilanzbeständen, für die der Gesetzgeber auf Grund der Wertunsicherheit Bewertungsfreiheiten gewährt, nicht selten von den — zukünftigen — Realisationswerten abweichen, sind stille Reserven nicht notwendigerweise die Folge von bilanzpolitischen Maßnahmen. Es kann der Fall eintreten, daß der Realisationswert den vermeintlich „unter“-bewerteten Bilanzansatz von Vermögensteilen noch unterschreitet; umgekehrt ist es möglich, daß selbst bei Verwendung der subjektiv wahrscheinlichen Werte stille Reserven — unbewußt — gebildet werden, wenn sich am Ende herausstellt, daß der Veräußerungswert bei einzelnen Vermögensteilen über dem Erwartungswert liegt oder Gläubigeransprüche in einem geringeren Umfang an das Unternehmen herangetragen werden. Das gleiche Ergebnis tritt in dem Fall ein, daß der Realisationswert den vom Gesetzgeber festgelegten bilanziellen Höchstwert bei Vermögensteilen über- bzw. den Mindestwert bei Verbindlichkeiten unterschreitet.

<sup>2</sup> Unter Realisationswert wird bei Vermögensteilen die Höhe des Geldzuflusses bei Auflösung (Verkauf) und bei Verbindlichkeiten der Entpflichtungswert verstanden.

Die zahlreichen unterschiedlichen Entstehungsformen lassen es im Hinblick auf die begriffliche Eindeutigkeit sinnvoll erscheinen, den Terminus „stille Reserven“ grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der nachträglichen Beurteilung von „Unter“- und „Über“-Bewertungen<sup>3</sup> zu verwenden. Damit wird einmal dem Problem aus dem Wege gegangen, das die Quantifizierung stiller Reserven vor dem Realisationszeitpunkt aufwirft, zum anderen wird klargestellt, daß die Bildung und Auflösung stiller Reserven nicht nur Folgen bilanzpolitischer Maßnahmen sind.

Im Rahmen der Gestaltung des Bilanzergebnisses lassen sich formelle und materielle Maßnahmen unterscheiden. Die durch formelle Bilanzierungsmaßnahmen bewirkten Veränderungen haben lediglich Deklarationscharakter. Ihnen sind alle Handlungen zuzurechnen, die normalerweise bei der Aufstellung der Bilanz, also nach dem Bilanzstichtag anfallen. Materielle bilanzpolitische Maßnahmen hingegen werden noch während der laufenden Geschäftstätigkeit vorgenommen und lösen bilanzwirksame Zahlungsströme aus.

Die folgenden Modellbetrachtungen beschäftigen sich in erster Linie mit den Wirkungen formeller bilanzpolitischer Maßnahmen, denn die Bedeutung der Möglichkeiten, das Bilanzergebnis vor dem Bilanzstichtag zu beeinflussen, ist zumindest bei Banken als vergleichsweise gering einzuschätzen.

### III. Anforderungen an das Bilanzergebnis bei Banken

Bei der Untersuchung der Anforderungen, die an die Höhe des Ergebnisses im publizierten Jahresabschluß gestellt werden, wird von folgenden Thesen ausgegangen:

1. Die Gläubiger von Banken haben ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis, da ihnen die Möglichkeiten der speziellen Besicherung und der Risikokompensation im Preis größtenteils fehlen.
2. Die breite Masse der Einleger besitzt innerhalb der vertraglichen und gesetzlichen Kündigungs- und Abrufmöglichkeiten eine im Vergleich zu Industrie- und Handelsunternehmen große Reagibilität, da die wirtschaftlichen Bindungen an eine Bank abgesehen von persön-

---

<sup>3</sup> Basiswert für „Unter“- und „Über“-Bewertungen ist stets der Wert, den der Bilanzierende nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller absehbaren zukünftigen Einflußfaktoren in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen als den wahrscheinlichsten Wert festlegt.

lichen Beziehungen leicht zu substituieren und weniger intensiv sind. Ähnliches gilt für die Gläubigerverhältnisse zwischen den Kreditinstituten<sup>3a</sup>. Engere Verknüpfungen bestehen über das Kreditgeschäft lediglich mit solchen Wirtschaftsunternehmen, für die die Bank als Hausbank fungiert.

3. Die Solidität einer Bank und ihre Marktstellung sind in hohem Maße abhängig vom Bilanzergebnis, der Bilanzsumme und den Bilanzstrukturen sowie von deren Veränderungen, da Außenstehenden andere Beurteilungsmöglichkeiten kaum zugänglich sind.
4. Auf dem nationalen und internationalen Geldmarkt werden Abweichungen vom Bilanzstandard der Bankengruppe mit besonderer Empfindlichkeit registriert und führen zu einer Veränderung der Marktstellung der betreffenden Bank.
5. Um bei der großen Gruppe der privaten Einleger Reaktionen merklichen Umfangs hervorzurufen, bedarf es größerer Abweichungen vom Normalzustand. Die untere Grenze des reaktionsschwachen Bereichs wird sicherlich überschritten, wenn durch Verluste das sichtbare Eigenkapital einer Bank geschmälert wird.
6. Im Falle einer ungünstigen Entwicklung besteht immer die Gefahr von Kettenreaktionen der Einleger, die weitgehend psychologisch bedingt, aber auch sachlich insofern begründet ist, als die Sicherheit der Einlagen mit zunehmenden Finanzmittelabflüssen sinkt. Demgegenüber wird bei positiven Abweichungen ein kumulativer Reaktionsprozeß nicht ausgelöst, da die Sicherheitsanforderungen für Bankeinlagen grundsätzlich als erfüllt betrachtet werden und ein zusätzlicher Renditeanreiz in Form höherer Habenzinsen trotz der Freiheit der Zinsgestaltung kaum besteht. Generell ist davon auszugehen, daß im Rahmen der Konkurrenzpolitik der Banken der Vorsprung einer einzelnen Bank durch Anpassung der anderen Banken weitgehend wieder ausgeglichen wird.

Der Analyse der Schlußfolgerungen, die von diesen Thesen für das ergebnisauisweispolitische Verhalten der Banken abzuleiten sind, sei um der Klarheit und Relativität willen eine entscheidende Einschränkung vorangestellt, die für alle folgenden Ausführungen Gültigkeit besitzt. Ergebnisausweispolitik kann nicht die Aufgabe eines Ersatzes für erfolgreiche Geschäftstätigkeit in den bankbetrieblichen Hauptfunktionsberei-

---

<sup>3a</sup> Von Sonderverhältnissen, wie z. B. zwischen Sparkassen und Girozentralen, wird abgesehen.

chen erfüllen. Zum einen vermag sie es nicht, unmittelbare Beiträge zur Ertragszielung in nennenswertem Umfang zu leisten, zum anderen ist es längerfristig unmöglich, die Außenwirkung nachteiliger Entwicklungen zu verhindern oder die Attraktivität einer Bank entscheidend zu verbessern. Vielmehr fällt der Bilanzgestaltung die Aufgabe eines Regulativs in dem Sinne zu, daß sie einmal die optimale Einordnung in die Konkurrenzsituation ermöglicht und zum anderen Reaktionen der Gläubiger verhindert, die infolge ihrer Kettenwirkung geeignet sind, die Existenz der Bank in Frage zu stellen, obwohl hierzu bei sachgerechter Beurteilung der Lage ursprünglich kein Anlaß bestand. So verstanden liegt die bilanzpolitische Betätigung der Banken auch im Interesse der Gläubiger. Anders verhält es sich, wenn versucht wird, die Bilanzierungsfreiheiten in der Weise zu mißbrauchen, daß objektiv nicht zu behebbende Schwierigkeiten verschleiert werden. Die Aufsichtsbehörde und die Sensibilität des Geldmarktes dürften jedoch Sorge dafür tragen, daß dieser Fall kaum eintreten kann<sup>4</sup>.

Bilanzgestaltung ist vor allem eine Frage der passiven Risikopolitik einer Bank. Ihre ursprüngliche Funktion liegt in der Vermeidung negativer Folgewirkungen eingetretener Risiken. Dies gilt in besonderer Weise für das Ertragsrisiko, das im Vergleich zu Veränderungen der Bilanzstrukturen und der Bilanzsumme normalerweise die größere Publizitätswirkung hat und zudem am ehesten zu abrupten Reaktionen Anlaß geben kann.

Bei der Bestimmung ergebnisauisweispolitischer Maßstäbe ist von den Kriterien auszugehen, deren sich Außenstehende zur Beurteilung einer Bilanz bedienen. Wie den Ausführungen über die Wirkungen von Bilanzangaben zu entnehmen ist, richtet sich ihr Augenmerk auf die zukünftige Entwicklung der Bank, um die Rückzahlungs- und Ertragsicherheit ihrer Finanzmittel zu beurteilen. Zu diesem Zweck ist eine isolierte Betrachtung einer Einzelbilanz nicht geeignet, da objektive Maßstäbe fehlen. Es müssen Hilfsgrößen herangezogen werden, die durch eine Abweichungsanalyse zumindest relative Aussagen über die

---

<sup>4</sup> Nach § 16 Abs. 2 KWG hat das Bundesaufsichtsamt „Mißständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, die die Sicherheit der den Kreditinstituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können“.

Saage hingegen bezweifelt die Wirksamkeit der Kontrolle durch die Bankaufsichtsbehörde. Vgl. Saage, G.: Die Reservepolitik im neuen Aktienrecht, in: Neue Betriebswirtschaft 1966, S. 80.

Stellung der Bank zulassen. Eine solche Hilfsgröße bietet sich den Außenstehenden im Gruppenstandard an.

### 1. *Gruppenstandard*

Im Bereich der Bankbilanzierung lassen sich Standardwerte aus der Vielzahl der veröffentlichten Bilanzen verhältnismäßig einfach dadurch ermitteln, daß man Durchschnittsgrößen bildet. Ein Standard verliert jedoch dann an Aussagefähigkeit und Bedeutung, wenn die verwendeten Rechnungsgrundlagen heterogen sind. So ist es beispielsweise nicht sinnvoll, eine durchschnittliche Bilanzsumme für den gesamten Bankensektor einschließlich öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, Privatbankiers, Hypothekenbanken usw. zu errechnen, da einmal die Betrachtungsobjekte nicht genügend gemeinsame Merkmale aufweisen und zum anderen deren Bilanzvolumen zu sehr divergiert. Ähnliches gilt für einen mittleren Gewinn und Bilanzrelationen. Zur Ermittlung eines Standards ist es deshalb notwendig, die Betrachtung auf solche Kreditinstitute zu begrenzen, die sich in ihrer Geschäftstätigkeit, Kapitalausstattung und Rechtsform<sup>5</sup> in etwa entsprechen. Eine derartige Gruppe bilden die universell tätigen Aktienbanken, innerhalb derer wiederum die drei Großbanken in besonderer Weise zu Vergleichszwecken geeignet sind, da infolge des höheren Universalitätsgrades die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse mit zunehmendem Geschäftsvolumen abnimmt. Bei kleineren Banken bestehen häufig Besonderheiten, die auf eine Spezialisierung in der Geschäftstätigkeit zurückzuführen sind.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich das Standardverhalten innerhalb einer Bankengruppe trotz aller Unterschiede nicht völlig unabhängig von der Handlungsweise andersartiger Kreditinstitute vollzieht. So bestehen — als Folge der Konkurrenzverhältnisse — auch Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Bankengruppen. Vor allem der harte Wettbewerb mit den Sparkassen um die Einleger führt dazu, daß das Bilanzierungsverhalten der Aktienbanken auch an den Bilanzen der Großsparkassen und nicht zuletzt der Girozentralen ausgerichtet wird. Eine solche Bindung besteht einmal in der Entwicklung der Bilanzsummen, zum anderen aber vor allem bei den Bilanzstrukturen, da öffentlich-rechtliche Kreditinstitute auf Grund der Gewährträgerhaftung und der satzungsmäßigen Einschränkung spekulativer Anlagen den Einlegern

---

<sup>5</sup> Die Rechtsform entscheidet über die Art der Gewinnverteilung. Desgleichen bestimmt sie die Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung.

ein hohes Maß an Ertrags- und Rückzahlungssicherheit bieten, an dem man sich im gesamten Bankgewerbe zu orientieren hat.

Die Ermittlung eines Gruppenstandards als Maßstab der Ergebnisausweispolitik basiert auf der Verwendung relativer Größen, da absolute Zahlen infolge der unterschiedlichen Geschäftsvolumina der einzelnen Banken keinen Orientierungs- und Aussagewert besitzen. Neben dem Ergebnis an der Bilanzsumme und am Eigenkapital gehen in ihn die allgemeine Zuwachsrate der Bilanzsumme, die Entwicklung des Eigenkapitalanteils und einzelner Positionen im Verhältnis zu anderen Positionen, die an der Bilanzsumme relativierten Rücklagenzuweisungen usw. ein. Das im Bilanzstandard zum Ausdruck kommende Normalverhalten ist jedoch nicht gleichbleibend. Es unterliegt von Periode zu Periode mehr oder weniger großen Wandlungen, in denen Datenänderungen ihren Niederschlag finden, die sich tendenziell auf alle Banken der Gruppe auswirken. Sie sind vor allem in der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und in Veränderungen der Konkurrenzverhältnisse zwischen den Bankengruppen begründet. Darüber hinaus sind Veränderungen das Resultat der unterschiedlichen Gestaltungsfreiheit, die die Banken trotz der Bilanzstandardisierung besitzen. Grundsätzlich geht mit der Anpassung an das Gruppenverhalten eine Einschränkung der Bilanzierungsfreiheit für die einzelnen Banken einher. Sie haben sich weitgehend danach zu richten, was andere tun. Diese Abhängigkeit ist um so stärker, je mehr das Prinzip der Standardisierung von den Banken eingehalten wird, da dann die Außenwirkung aller (negativen) Abweichungen steigt. Dennoch ist es den größten und angesehensten unter den Banken möglich, beim standardisierten Bilanzverhalten eine Führungsrolle auszuüben. Von ihnen können Impulse für Veränderungen auch negativer Art ausgehen, da sie infolge des großen Vertrauenspotentials einen weiteren reaktionsfreien bzw. -schwachen Bereich besitzen. Auch Birck weist auf die Sonderstellung der „Leitinstitute“ hin, die — häufig nach Abstimmung mit anderen Instituten — Form und Inhalt des Bilanzstandards, vor allem den Ergebnisausweis sowie die Höhe der Rücklagenzuweisungen und Dividendenzahlungen in der gesamten Gruppe beeinflussen<sup>6</sup>. Eine verhältnismäßig starke Unabhängigkeitsstellung haben auch solche (kleineren) Banken, bei denen ein großer Teil der Einleger durch wirtschaftliche Verflechtungen, vor allem mittels Beteiligun-

---

<sup>6</sup> Vgl. Birck, H.: Bilanzpolitik der Sparkassen und Banken, in: Vorträge für Sparkassenprüfer, Hrsg.: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Stuttgart 1963, S. 89.

gen, an die Bank gebunden ist und deren Grundkapital sich in den Händen einiger weniger Großaktionäre befindet.

## 2. *Entwicklungsstabilität*

Das Streben nach Anpassung an das Normalverhalten innerhalb der Bankengruppe ist nicht mit einem konformistischen Verhalten im Sinne einer völligen Übereinstimmung aller Bilanzrelationen gleichzusetzen. Nach Maßgabe des individuellen reaktionsfreien bzw. -schwachen Bereichs kann eine Bank durchaus bewußt vom Bilanzstandard abweichen, falls dies zweckmäßig oder notwendig erscheint. Häufig handelt es sich hierbei um Nuancen, die qualitative Unterschiede gravierender Art gar nicht erkennen lassen. Denkbar ist auch der Fall, daß einzelne Banken schon seit langem in ihren Bilanzen über Sonderentwicklungen Auskunft geben, die bereits zur Gewohnheit geworden sind und nicht mehr zu schädigenden Gerüchten Anlaß geben. Beispielsweise ist ein vergleichsweise hoher Ausweis stark risikobehafteter Beteiligungen für eine Bank kein Nachteil, von der allgemein bekannt ist, daß sie besonders intensiv mit Industrie- und Handelsunternehmen verflochten ist und außerdem der Langfristigkeit dieser Bestände in ihrem sonstigen Aktivgeschäft in Abweichung vom Normalverhalten Rechnung trägt.

Bei allen individuellen Abweichungen wird das Standardisierungsmotiv ergänzt bzw. ersetzt durch den Gedanken der *Entwicklungsstabilität*. Unter diesem Maßstab ist zu verstehen, daß die Bilanzen einer Bank im Zeitvergleich eine weitgehend kontinuierliche Entwicklung aufweisen sollten<sup>7</sup>. Danach ist es beispielsweise nicht sinnvoll, vom Bilanzstandard in einer Periode um eines bestimmten Vorteils willen abzuweichen, von dem man weiß oder befürchten muß, daß man ihn im nächsten Jahresabschluß nicht mehr ausweisen kann.

Das Ziel der Entwicklungsstabilität findet bereits weitgehend im Bilanzstandard seinen Niederschlag. Besondere Bedeutung erlangt es jedoch, wenn sich die Bankengruppe allgemein einer Krisensituation gegenüber sieht. Die einzelnen Institute werden von den Schwierigkeiten auf Grund individuell unterschiedlicher Vorkehrungen im Rahmen der aktiven Risikopolitik nicht in gleichem Ausmaß betroffen. Zudem be-

---

<sup>7</sup> *Birck* spricht in diesem Zusammenhang von dem „Ziel der Verstetigung“, *Birck, H.: Bilanzpolitik . . .*, a.a.O., S. 88; vgl. auch *Wittgen, R.: Die publizitätsorientierte Bilanzgestaltung der Aktienbanken*, in: *ZfB* 1965, S. 728.



sitzen sie voneinander abweichende Möglichkeiten, den bilanziellen Niederschlag der effektiv eingetretenen Krisenwirkungen zu modifizieren. Aus diesen Gründen verliert der Gruppenstandard, soweit er sich in einer solchen Situation noch ermitteln läßt, als Bilanzmaßstab für die einzelne Bank wesentlich an Wert. Die Banken sind gezwungen, sich ohne Rücksicht auf das Verhalten der übrigen Institute um eine Entwicklungsstabilität zu bemühen und eventuell nicht zu vermeidende Abweichungen von den Vorjahresbilanzen so weit wie möglich zu nivellieren. Das Stabilisierungsziel können diejenigen Kreditinstitute am besten erfüllen bzw. die Abweichungen von ihm in Grenzen halten, die sich eine hohe Bilanzierungselastizität bewahrt haben.

#### IV. Der überperiodische Zusammenhang

##### 1. Ausgangslage

Die Ergebnisausweispolitik der Banken hat ihre entscheidenden Aufgaben in Situationen zu erfüllen, in denen das Periodenergebnis den Gewinnstandard nicht erreicht oder, sofern der Standardgedanke auf Grund besonderer wirtschaftlicher Umstände seine Gültigkeit verloren hat, die Gewinnhöhe der letzten Jahre wesentlich unterschreitet. Könnte man in guten Gewinnjahren durchaus von einer Ergebnisregulierung ohne Schaden absehen, so ist eine „offene“ Bilanzierung in Krisenzeiten für Banken stets mit Nachteilen verbunden, die unter Umständen ihre Existenz angreifen können. Zur Würdigung der folgenden Untersuchung ist es notwendig, sich dieses Akzentunterschiedes bewußt zu sein.

In ihrer bipolaren Ausprägung läßt sich die Ergebnisausweispolitik der Banken nur erfassen, wenn man sich vor Augen hält, daß sowohl die Notwendigkeit als auch die Möglichkeiten der Ergebnisaufbesserung maßgeblich vom bilanziellen Verhalten in den Vorjahren bestimmt werden. Ihr steht in gewinnreichen Jahren eine Doppelfunktion zu. Es gilt einmal, das Entstehen eines Mindergewinnes oder Verlustes in künftigen Perioden, also den Anlaß der Ergebnisaufbesserung, zu unterbinden. Außerdem sind für den Fall, daß dieses Ziel nicht erreicht wird, Vorkehrungen zu treffen, damit der ausgewiesene Bilanzgewinn nachträglich auf das erwünschte Niveau angehoben werden kann. Dieser Periodenzusammenhang, der bei den formellen Maßnahmen der Ergebnisausweispolitik besteht, ist für die Fragen, die im folgenden zur Diskussion stehen, von grundlegender Bedeutung.

## 2. Modellfall A

Um die überperiodischen Zusammenhänge der formellen Ergebnisregulierung aufzuzeigen, soll zunächst der Fall betrachtet werden, daß zwei aufeinander folgende Perioden jeweils mit einem Gewinn von DM 40 Mio. abschließen. Der Rechnung, die zu diesen Ergebnissen führt, liegen subjektiv wahrscheinliche, also unverfälschte Werte und Periodenabgrenzungen zugrunde. Die Ausgangssituation ist weiterhin dadurch gekennzeichnet, daß die Rücksichtnahme auf das geltende Standardgewinnniveau nur einen Gewinnausweis in Höhe von DM 30 Mio. notwendig macht. Die Frage nach dem Ausmaß der Veränderungen, die zur Anpassung der Periodenergebnisse an die Standardgewinnhöhe erforderlich sind, wird zunächst unter den Prämissen geprüft, daß die subjektiv wahrscheinlichen Werte, die die Ausgangswerte für die bilanzpolitische Einflußnahme darstellen, den zukünftigen Realisationswerten entsprechen<sup>8</sup> und sich alle überperiodischen Wirkungen, die durch das ergebnisausweispolitische Verhalten im Jahresabschluß I ausgelöst werden, in der zweiten Periode bereits durch Realisation der betreffenden Bilanzbestände niederschlagen. Die zum Zwecke der Ergebnisminderung verrechneten zusätzlichen Aufwendungen in Form von Wertabschlägen beim Vermögen und Wertzuschlägen im Fremdkapital führen somit im anschließenden Geschäftsjahr in voller Höhe zu außerordentlichen Erträgen (Konträrwirkung) und erweisen sich in der ex-post-Betrachtung als stille Reserven.

Um in der Periode I den erwirtschafteten Gewinn auf das gewünschte Bilanzergebnis von DM 30 Mio. zu ermäßigen, müssen Gewinnanteile in Höhe von DM 10 Mio. als Aufwand verrechnet werden. Abstrahiert man von den daraus resultierenden Folgewirkungen, so erweist sich auch in der Periode II eine Gewinnminderung gleichen Ausmaßes als erforderlich. Berücksichtigt man hingegen die Konträrwirkungen aus dem Periodenabschluß I, so erhöht sich das Periodenergebnis II um DM 10 Mio. a. o. Erträge. Um einen Gewinn in Höhe von DM 30 Mio. ausweisen zu können, muß nunmehr das Periodenergebnis II um insgesamt DM 20 Mio. vermindert werden.

Es zeigt sich, daß sich bei fortlaufend gleichgerichteter Ergebnisausweispolitik das notwendige Ausmaß der Einwirkung — *ceteris paribus* — ständig vergrößert. Erweitert man das Modell um eine dritte Periode

---

<sup>8</sup> Verluste können bei dieser Annahme nur im jährlichen Neugeschäft entstehen.

mit gleichem Ergebnis, so müssen zum Zwecke der Anpassung an den Gewinnstandard bereits Gewinnteile in Höhe von DM 30 Mio. als Aufwand verrechnet werden, ohne daß sich am eigentlichen wirtschaftlichen Erfolg etwas geändert hat. Bei anhaltend guter Gewinnlage und unveränderten Anforderungen an den Bilanzgewinn ist der Zeitpunkt abzu-  
sehen, zu dem der Bilanzierende an die gesetzlichen und bilanzstrukturpolitischen Grenzen stößt und eine Erhöhung des ausgewiesenen Gewinns nicht zu vermeiden ist. Daß diese Möglichkeit in der Praxis normalerweise kaum Probleme aufwirft, liegt an der Expansion der Bilanzsumme und an der stufenweisen Erweiterung der ausgewiesenen Eigenkapitalbasis, die regelmäßig mit einer guten Gewinnentwicklung einhergehen. Aus diesen Veränderungen folgt die Notwendigkeit zur Anhebung des ausgewiesenen Gewinns.

### 3. Modellfall B

Durch die in gewinnreichen Jahren erfolgende Überwälzung von Gewinnteilen soll der Gefahr entgegengewirkt werden, daß das Rechnungsergebnis der nächsten Periode unter das Standardniveau fällt. In Höhe der in der Vorperiode jeweils aufgebauten Ertragsvorgabe wird das Periodenergebnis unabhängig von der geschäftlichen Entwicklung aufgebessert. Die Wirkungsweise soll anhand des Modells B demonstriert werden, dem die Prämissen des Modells A zugrunde liegen.

Es wird angenommen, daß bei einem gegebenen Gewinnstandard von DM 30 Mio. in der Periode I ein Gewinn von DM 40 Mio. erwirtschaftet wird. Im folgenden Geschäftsjahr erzielt die betrachtete Unternehmung auf der Basis der fortgeführten wahrscheinlichen Werte und unverfälschter Periodenabgrenzung aus Neugeschäften nur einen Gewinn von DM 20 Mio. Berücksichtigt man die Ertragsvorgabe, die durch die Minderung des Periodengewinns I zustande gekommen ist, so erhöht sich das Periodenergebnis II um DM 10 Mio. Das Rechnungsergebnis entspricht damit gerade dem Gewinnstandard, so daß eine Ergebnisregulierung überflüssig wird.

Probleme treten nur in dem Falle auf, daß die Periode II mit einem geringeren Gewinn als DM 20 Mio. oder mit einem Verlust abschließt. Die Ertragsvorgabe aus dem vorangegangenen Jahresabschluß reicht nunmehr nicht aus, um den Bilanzgewinn auf die angestrebte Höhe zu bringen. Erleidet das Unternehmen beispielsweise einen Periodenverlust in Höhe von DM 10 Mio., so führt der überwälzte Ertragsbeitrag des Vorjahres lediglich zu einem bilanziellen Verlustausgleich. Noch deut-

licher wird die Konfliktsituation, wenn auch in der dritten Periode ein Verlust nicht zu vermeiden ist. Da das ungünstige Periodenergebnis II die Bildung eines neuen Ertragsvoraus verhinderte — das Ergebnis wäre sonst noch niedriger ausgefallen —, muß nunmehr der volle Verlust in der Bilanz ausgewiesen und gleichzeitig wiederum auf die Ausnutzung von Möglichkeiten der Überwälzung von Erträgen auf die Periode IV verzichtet werden.

#### 4. *Modellfall C*

Der stark schematisiert dargestellte Periodenzusammenhang gestaltet sich um einiges komplizierter, wenn die Prämisse von der Gleichheit zwischen den subjektiv wahrscheinlichen Werten, die für die formelle Ergebnisregulierung die Ausgangswerte darstellen, und den späteren Veräußerungswerten von Vermögensteilen und Entpflichtungswerten von Fremdkapitalteilen aufgehoben wird. Es ist in der Wirklichkeit in hohem Maße ungewiß, ob die subjektiven Wertschätzungen des Bilanzierenden mit den Realisationswerten übereinstimmen. Gerade die Bilanzposten, die größere Bewertungsspielräume bieten, sind mit starker Wertunsicherheit behaftet. Eine Antizipation der zukünftigen Realisationswerte durch die subjektiv wahrscheinlichen Werte ist bei ihnen mehr oder weniger zufällig. Liegen Veräußerungswerte höher und Entpflichtungswerte niedriger, als zum letzten Bilanzstichtag nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage angenommen wurde, so entstehen in der Realisationsperiode a. o. Erträge. Da die auf diese Weise eintretende Erhöhung des Periodenergebnisses jedoch nicht die Folge einer bewußten Ergebnisregulierung ist, kann sie bei der Untersuchung der überperiodischen Wirkungszusammenhänge außer acht gelassen werden. Es handelt sich lediglich um die Revision von früheren Bewertungsirrtümern oder -fehlern, die im Realisationsprinzip begründet sind. In der Literatur spricht man von der Auflösung „gesetzlich erzwungener“ stiller Reserven, sofern die ehemals für wahrscheinlich erachteten Vermögenswerte mit den gesetzlichen Höchstwerten bzw. die mutmaßlichen Fremdkapitalwerte mit den gesetzlichen Mindestwerten übereingestimmt haben.

Ein in diesem Zusammenhang wesentlich interessanterer Fall liegt vor, wenn die wahrscheinlichen Werte von den Veräußerungswerten unter- bzw. von den Entpflichtungswerten überschritten werden. Abweichungen dieser Art führen, wenn man von allen Wirkungen der Ergebnisregulierung abstrahiert, zu Aufwendungen in der Periode, in der sie sich realisieren. Werden beispielsweise Forderungen auf Grund der Erwartun-

gen des Bilanzierenden im Jahresabschluß I zu 100 Geldeinheiten bewertet und stellt sich im folgenden Geschäftsjahr heraus, daß nur 80 zufließen, so sind 20 Geldeinheiten in der Periode II als Aufwand zu verrechnen. Auch diese Wirkung ist die Folge der Bewertungs- und Periodenabgrenzungsunsicherheit; sie steht damit in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Ergebnisausweispolitik. Anders liegt der Fall, wenn die Forderungen zum Zwecke der Minderung des Bilanzgewinns I nicht mit dem wahrscheinlichen Wert von 100, sondern beispielsweise nur mit 70 bewertet werden. Hat man mit der Unterbewertung einen Ertragsbeitrag für die nächste Periode in Höhe von 30 leisten wollen, so erweist sich dies auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Realisation nachträglich als ein Trugschluß. Es stellt sich heraus, daß von dem vermeintlichen Ertragsbeitrag 20 Einheiten als Aufwand verzehrt wurden. Das Periodenergebnis II kann somit durch die Realisation der betreffenden Forderungen nur um 10 Einheiten aufgebessert werden.

Zur Beantwortung der Frage, wie die Wirkungen derartiger, für das bilanzierende Unternehmen ungünstiger Wertentwicklungen zu beurteilen sind, bedarf es eines Vergleiches mit der Ergebniswirkung, die ohne die Unterbewertung eingetreten wäre. Betrag der Periodengewinn I DM 40 Mio. und wurde dieser ungeschmälert ausgewiesen, so führt ein Sinken der Veräußerungswerte und Steigen der Entpflichtungswerte von beispielsweise insgesamt 3 Mio. DM zu einer Minderung des Periodenergebnisses II um den gleichen Betrag. Die in der Periode I irrtümlich unterlassene Aufwandsverrechnung schlägt sich in der Periode II in vollem Umfang nieder. Hat der Bilanzierende im Jahresabschluß I hingegen nur einen Gewinn in Höhe von DM 30 Mio. ausgewiesen, so erhöht sich das Periodenergebnis II trotz der zwischenzeitlich realisierten Wertabweichungen noch um DM 7 Mio. Von der vermeintlichen Ertragsvorgabe von DM 10 Mio. erweisen sich zwar DM 3 Mio. als nicht existent, es verbleiben aber DM 7 Mio. Erst wenn die Realisationswerte um insgesamt DM 10 Mio. oder mehr von den wahrscheinlichen Werten negativ abweichen, würde das Periodenergebnis II unaufgebessert seinen Niederschlag in der Bilanz finden.

Die Darstellung zeigt, daß auch im Falle unerwartet niedriger Veräußerungs- und hoher Entpflichtungswerte der Zweck der vorangegangenen Minderung des Gewinnsausweises erfüllt wird. Es wird gerade in den Perioden positiv auf das Ergebnis eingewirkt, in denen die Gewinnlage der Unternehmung durch das Sinken der Veräußerungswerte und Steigen der Entpflichtungswerte einer besonderen Belastung ausgesetzt

ist. Welchen Umfang dieser Gewinnruck annimmt, läßt sich generell nicht festlegen. Überdurchschnittlich hohe Forderungsausfälle, Kursverluste und Verpflichtungen aus Eventualverbindlichkeiten sind jedoch im allgemeinen Anzeichen einer schwierigen wirtschaftlichen Gesamtlage, mit der für das einzelne Unternehmen eine Verschlechterung des jeweiligen Periodenerfolges verbunden ist, und zwar nicht nur durch die ungünstigen Realisationswerte der am Jahresbeginn vorhandenen Bilanzbestände, sondern auch im Rahmen des Periodenneugeschäftes. Tritt dieser Fall tatsächlich ein, so fällt die in der Vorperiode veranlaßte „automatische“ Ergebniswirkung zeitlich mit der Notwendigkeit der Ergebnisaufbesserung zusammen. Während bei fortlaufend guter Gewinnsituation die von Jahr zu Jahr sich akkumulierenden Konträrwirkungen eine sich ständig verstärkende Ergebnisminderung erforderlich machen können (Modellfall A), werden die Wertreserven im Falle negativ abweichender Realisationswerte zweckentsprechend aufgebraucht. Reichen sie auch unter Einbeziehung aller realisierten a. o. Erträge nicht aus, um ein Unterschreiten des Standardgewinnniveaus bzw. des jeweils für notwendig erachteten Gewinnniveaus zu verhindern, so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß die Möglichkeiten der Ergebnisaufbesserung gerade dann nicht vorhanden sind, wenn die Notwendigkeit besteht. Vielmehr ist in diesem Fall festzustellen, daß die Vorkehrungen nicht im nötigen Umfang getroffen wurden. Ohne jede vorherige Ergebnisminderung wäre der Periodengewinn noch niedriger ausgefallen.

### 5. Modellfall D

In den bisher behandelten Modellfällen ist die ergebnisausweispolitische Aktivität auf die Jahre beschränkt, in denen überdurchschnittlich hohe Gewinne erwirtschaftet werden. Die Ergebnisaufbesserung wurde als ein Vorgang dargestellt, der selbsttätig, d. h. ohne besondere Einflußnahme des Bilanzierenden stattfindet, gleichgültig, ob hierfür eine Notwendigkeit besteht oder nicht. Die Vorstellung dieses „Mechanismus“ basiert auf der Annahme, daß alle Bilanzbestände, bei denen überhöhte Aufwendungen zur Senkung des Gewinnausweises verrechnet werden, sich bereits während des anschließenden Geschäftsjahres realisieren und Konträrwirkungen auslösen, sei es in Form eines Ertragsbeitrages oder in Form der Aufwandsantizipation.

Mit dieser Annahme wird den tatsächlichen Verhältnissen weitgehend Rechnung getragen. In den Bilanzen der Banken wird jedoch stets auch

eine Reihe von Vermögens- und Fremdkapitalbeständen ausgewiesen, die über zwei oder mehr Perioden in der Unternehmung verbleiben und sich deshalb mehrmals in Bilanzen niederschlagen. Es handelt sich vor allem um die Sach- und Finanzanlagen sowie um das mittel- und langfristige Fremdkapital, worunter auch ein großer Teil der Rückstellungen fällt. Werden bei ihnen die Möglichkeiten der Senkung des Bilanzgewinns wahrgenommen, so steht noch nicht von vornherein fest, daß bereits in der nächsten Periode die entgegengesetzte Ergebniswirkung eintritt. Dies ist abhängig von der jeweiligen Restbindungsdauer bzw. -laufzeit und den Wertvorstellungen des Bilanzierenden bis zum Realisationszeitpunkt.

Zur Darstellung dieser Periodenzusammenhänge ist es erforderlich, das Anlagevermögen in abnutzbare und nichtabnutzbare Sachanlagen sowie in Finanzanlagen aufzuteilen. Abnutzbare Anlagegüter verlieren über den Zeitraum ihres betrieblichen Einsatzes nach Maßgabe des technischen Verschleißes oder der wirtschaftlichen Überalterung sukzessive an Wert; die Wertminderungen werden im Wege der Abschreibungen auf die betreffenden Perioden verteilt. Gewinnausweise lassen sich unter Einschaltung neubeschaffter abnutzbarer Anlagegüter dadurch vermindern, daß der Verteilungszeitraum kürzer als die erwartete betriebliche Einsatzdauer bemessen wird und — im Falle wahrscheinlich linearer Verläufe der Wertminderungen — eine degressive Abschreibungsmethode Verwendung findet<sup>9</sup>. Der Effekt wird durch die Vornahme freiwilliger Sonderabschreibungen noch verstärkt.

Da bei abnutzbaren Anlagegütern insgesamt nur Aufwendungen in Höhe der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten verrechnet werden können, wird durch die Aufwandsantizipation eine Entlastung späterer Perioden herbeigeführt. Nach Ablauf des Zeitraums, der der Abschreibungsverteilung zugrunde liegt, ist das Anlagegut trotz weiterer betrieblicher Verwendung gänzlich abschreibungsfrei. Das Interesse richtet sich jedoch nicht so sehr auf die Anfangs- und die Endperiode, sondern auf die Ergebniswirkungen innerhalb dieser Zeitspanne. Dabei zeigt sich, daß sowohl die Aufwandsantizipation als auch die daran anschließende Ergebnisaufbesserung jeweils über mehrere Perioden in Teilbeträgen stattfindet. Mit der einleitenden Entscheidung über den Abschreibungsplan (Dauer, Methode) sind in den darauf folgenden Jahresabschlüssen zunächst solange gleichgerichtete Ergebniswirkungen verbun-

---

<sup>9</sup> Üblich ist die geometrisch-degressive Abschreibung, da sie auch steuerlich anerkannt wird. Hier wird stets der gleiche Abschreibungssatz auf den Buchwert zu Beginn des jeweiligen Jahres bezogen.

den, wie die zu verrechnenden Abschreibungsbeträge über denen liegen, die sich nach der linearen Methode auf der Grundlage der wahrscheinlichen Verwendungsdauer ergeben würden. Erst wenn die jährlichen Abschreibungen ein niedrigeres Ausmaß erreicht haben, findet eine sich von Periode zu Periode verstärkende positive Ergebniswirkung statt. Es kann deshalb der Fall eintreten, daß in Periode II durch überhöhte planmäßige Abschreibungen der Gewinn gemindert wird, obwohl das Jahresergebnis unter Umständen eine Aufbesserung notwendig macht. Aus dieser Möglichkeit ist der Schluß zu ziehen, daß die Entscheidung über die Abschreibungspläne neubeschaffter abnutzbarer Anlagegüter nicht nur nach den Erfordernissen des jeweiligen Jahresabschlusses zu erfolgen hat, sondern zumindest auch das voraussichtliche Ergebnis der darauf folgenden Periode, soweit man eine Aussage darüber machen kann, berücksichtigen muß.

Im Gegensatz zu Vermögens- und Fremdkapitalteilen, bei denen Konträrwirkungen durch Realisation bereits in der zweiten Periode ausgelöst werden und die deshalb keine weitere Möglichkeit der Einflußnahme bieten, sind langfristige Ergebniswirkungen, wie sie bei abnutzbaren Anlagegütern vorliegen, auch später noch in beschränktem Umfang steuerbar. Die Einflußnahmemöglichkeiten liegen einmal im Wechsel der Abschreibungsmethode und zum anderen in der Veränderung des ursprünglichen Verteilungszeitraumes. So wäre es beispielsweise denkbar, zum Zwecke der Ergebnisaufbesserung bei denjenigen abnutzbaren Anlagegütern, deren planmäßige Abschreibungsbeträge noch über den linearen Abschreibungsbeträgen liegen, die degressive Methode durch lineare Methode zu ersetzen und/oder den Verteilungszeitraum zu verlängern. Ein Methodenwechsel bringt nicht den gewünschten Erfolg, wenn die vorperiodische Aufwandsantizipation bereits wirksam geworden ist. In diesem Falle verbleibt lediglich die Möglichkeit, die restlichen Abschreibungen auf mehr Perioden zu verteilen, als ursprünglich nach dem Abschreibungsplan vorgesehen war. Nach vollzogener Vollabschreibung lassen sich nur noch unter Umständen Zuschreibungen vornehmen, worunter die Rückgängigmachung früherer überhöhter Abschreibungen zu verstehen ist. Sie sind bei unterbewerteten Gütern des Anlagevermögens grundsätzlich möglich, wenn der Unterbewertungsanlaß nicht mehr besteht.

Die Bilanzwerte der nicht abnutzbaren Anlagegüter und der Finanzanlagen<sup>10</sup> weisen weit weniger differenzierte Periodenzusammenhänge

<sup>10</sup> Das Kriterium für die Zuordnung zum Anlagevermögen ist die Fristig-



auf. Die überperiodischen Wirkungen der Ergebnisminderung entsprechen grundsätzlich denen bei kurzfristigen Vermögensteilen. Der einzige, jedoch wesentliche Unterschied besteht darin, daß zwischen der Ergebnisminderung und der Konträrwirkung in aller Regel ein Zeitraum von mehreren Perioden liegt. Werden beispielsweise in einem Jahr zum Zwecke der Senkung des Bilanzgewinns Abschreibungen auf eine Beteiligung verrechnet, so ist damit solange keine Folgewirkung verbunden, wie die Beteiligung im Besitz der Aktienbank verbleibt und keine niedrigere Bewertung am Markt erfährt. Sie kann bis zum Realisationszeitpunkt in unveränderter Höhe bilanziert werden. Die Ergebnisaufbesserung tritt automatisch erst dann ein, wenn die Beteiligung zu einem höheren Wert veräußert wird. Es fehlt der planmäßige Ablauf, der für die überperiodischen Ergebniswirkungen bei abnutzbaren Anlagegütern kennzeichnend ist. Außerdem besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (Bewertungstetigkeit) die Möglichkeit, auch zwischenzeitlich nach den jeweiligen Erfordernissen durch Abschreibungen und Zuschreibungen auf den Bilanzansatz einzuwirken. Es kann also bereits in den Perioden vor der Realisation zur Ergebnisaufbesserung beigetragen werden, nur bedarf es hierzu einer bewußten Einflußnahme. Das gleiche gilt analog für längerfristige Fremdkapitalteile (Rückstellungen).

Zur Darstellung der vielfältigen Periodenzusammenhänge werden im Modellfall D sowohl die zweiperiodischen als auch die längerfristigen Ergebniswirkungen berücksichtigt. Das Modell ist damit weitgehend den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt, insbesondere wenn darüber hinaus die Prämisse, daß die Realisationswerte den wahrscheinlichen Werten entsprechen, aufgehoben wird. Lediglich der Tatbestand, daß sich in jedem Jahresabschluß zahlreiche Ergebniswirkungen überlappen, kann nur andeutungsweise sichtbar gemacht werden. Zu seiner näheren Erläuterung bedürfte es einer Analyse, die sich über eine Vielzahl von Perioden erstreckt.

Folgende Daten liegen dem Modellfall zugrunde. In der Ausgangsperiode I werde ein Gewinn in Höhe von DM 50 Mio., in der Folgeperiode ein Gewinn von DM 10 Mio. erwirtschaftet. Beide Ergebnisse sind auf der Basis wahrscheinlicher Wertansätze ermittelt worden. Bei einem Gewinnstandard von DM 30 Mio. ergibt sich die Notwendigkeit,

---

keit, wobei — abweichend von der Handhabung durch den Gesetzgeber — stets auf die Restdauer (und nicht auf die ursprüngliche Dauer) der Bindung abgestellt wird.

das Ergebnis I um DM 20 Mio. zu vermindern. Zu diesem Zwecke werden folgende Maßnahmen vorgenommen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Wertabschläge im Umlaufvermögen .....                                  | DM 8 Mio. |
| 2. Wertabschläge bei nicht abnutzbaren Anlagegütern und Finanzanlagen     | DM 6 Mio. |
| 3. Überhöhte planmäßige Abschreibungen auf neubeschaffte Anlagegüter      | DM 3 Mio. |
| 4. Wertzuschläge auf kurzfristige Fremdkapitalteile .....                 | DM 1 Mio. |
| 5. Wertzuschläge auf längerfristige Fremdkapitalteile <sup>11</sup> ..... | DM 2 Mio. |

Würden in der Periode II alle Vermögens- und Kapitalteile ihrem geldlichen Ende zugeführt werden und die Realisationswerte den Ausgangswerten im Jahresabschluß I entsprechen, so wäre eine Aufbesserung des Periodenergebnisses II um gerade DM 20 Mio. die Folge. Eine solche Wirkung geht jedoch nur von den unterbewerteten Umlaufvermögensteilen und den überbewerteten kurzfristigen Fremdkapitalteilen aus. Sie könnten insgesamt DM 9 Mio. betragen, wenn die Realisationswerte mit den wahrscheinlichen Werten der Bilanz I übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, liegen also einzelne Veräußerungswerte niedriger und Entpflichtungswerte höher, so vermindert sich das Ausmaß der Ergebnisaufbesserung um den addierten Differenzbetrag. Das niedrige Periodenergebnis II kann als Indiz dafür gewertet werden, daß derartige Wertveränderungen eingetreten sind. Sie sollen im Modellfall den Umfang von DM 1 Mio. erreicht haben, so daß von den kurzfristigen Vermögens- und Kapitalteilen lediglich eine Ergebnisaufbesserung von insgesamt DM 8 Mio. ausgeht.

Mit der Unterbewertung der nicht abnutzbaren Anlagegüter und Finanzanlagen sei in der Periode II keine selbsttätige Ergebniswirkung verbunden. Das gleiche gelte für die Wertzuschläge auf längerfristiges Fremdkapital. Die Wertansätze der Bilanz I sind grundsätzlich auch für den Jahresabschluß II maßgebend. Jede Abweichung ist so lange eine neue ergebnisauisweispolitische Entscheidung, wie nicht Veränderungen der wahrscheinlichen Werte aus der Vorperiode zu einer niedrigeren Bewertung von Vermögensteilen oder höherer Bewertung von Fremdkapitalteilen zwingen. Das ist jedoch in der Regel erst bei Veränderungen größeren Ausmaßes der Fall. Erreichen sie nicht den Umfang der vorperiodischen Wertab- und -zuschreibungen, brauchen die Bilanzansätze nicht revidiert zu werden. Dies sei im Modellfall angenommen, so daß jede Wirkung auf das Periodenergebnis II ausbleibt.

Als letztes sind die Wirkungen zu betrachten, die von der Überdotierung der planmäßigen Abschreibungen auf neubeschaffte abnutzbare An-

<sup>11</sup> „Längerfristig“ auf der Basis der Restlaufzeiten.

lagegüter ausgehen. Der Untersuchung wird die Annahme zugrunde gelegt, daß die Wertminderungen auf der Basis des für wahrscheinlich erachteten Verlaufs linear sind. Demgegenüber wird im Abschreibungsplan von vornherein die geometrisch-degressive Methode angewandt. Unter diesen Umständen ergab sich in der Periode I ein gegenüber dem linearen Verlauf höherer Abschreibungsbetrag von DM 3 Mio. Die Wirkung dauert auch in der Periode II an, verringert sich jedoch im Modellfall um DM 2 Mio. auf DM 1 Mio. Um diesen Betrag verschlechtert sich das Periodenergebnis II. Ein zusätzlicher, in der Wirkung gleicher Einfluß würde sich ergeben, wenn dem Abschreibungsplan eine längere als subjektiv für am wahrscheinlichsten erachtete Nutzungsdauer zugrunde liegt.

Die Zusammenfassung der Einzelwirkungen ergibt, daß lediglich von den Werten des Umlaufvermögens und den kurzfristigen Fremdkapitalteilen eine Ergebnisaufbesserung ausgeht, die im Modellfall DM 8 Mio. beträgt. Sie wird jedoch um DM 1 Mio. dadurch geschmälert, daß überhöhte planmäßige Abschreibungen verrechnet werden müssen. Es verbleibt somit ein Restbetrag von DM 7 Mio., der das Periodenergebnis II auf DM 17 Mio. ansteigen läßt. Alle übrigen Maßnahmen, die im Vorjahr im Bereich des mittel- und langfristigen Vermögens und Fremdkapitals im Ausmaß von insgesamt DM 8 Mio. vorgenommen wurden, bleiben in der Periode II ergebnisneutral. Sie lassen sich nur insoweit für die Ergebnisaufbesserung verwerten, wie es möglich ist, die Konträrwirkungen bewußt vorzeitig herbeizuführen. Hier liegt ein ergebnisauweispolitischer Ansatz, denn die dispositive Einwirkung auf das Ergebnis wird erst notwendig, wenn die „automatischen“ Konträrwirkungen nicht ausreichen, um den ausgewiesenen Gewinn auf das gewünschte Niveau, im gegebenen Falle von DM 17 Mio. auf DM 30 Mio. anzuheben.

Als Ergebnis der Modellanalyse lassen sich folgende Punkte festhalten:

1. Die Möglichkeit der formellen Ergebnisaufbesserung ist in vorperiodischen Ergebnisminderungen begründet.
2. Es sind zwei- und mehrperiodische Konträrwirkungen zu unterscheiden.
3. Das Ausmaß der zweiperiodischen Konträrwirkungen ist von der Struktur der Maßnahmen zur Ergebnisminderung und dem Vermögens- und Kapitalaufbau des Unternehmens abhängig. Je größer der Anteil des Umlaufvermögens und des kurzfristigen Fremdkapitals an der Bilanzsumme ist und je mehr von den Möglichkeiten der Er-

gebnisminderung bei Positionen dieser Art Gebrauch gemacht wird, desto höher ist die Ertragsvorgabe für die nächste Periode.

4. Maßnahmen der Ergebnisaufbesserung werden erst notwendig, wenn die selbsttätigen, zweiperiodischen Konträrwirkungen nicht ausreichen, um die angestrebte Höhe des Bilanzgewinns zu gewährleisten.
5. Möglichkeiten der dispositiven Ergebnisaufbesserung sind — zumindest soweit sie den formellen Bereich betreffen — auf die Einflußnahme auf die mehrperiodischen Konträrwirkungen beschränkt.
6. Wenn die Notwendigkeit der dispositiven Ergebnisaufbesserung eintritt, besteht nicht mehr die Möglichkeit, Vorsorge für die nächste Periode zu treffen.

#### Konsequenzen für die Ergebnisausweispolitik

Die Schlußfolgerungen aus den dargestellten überperiodischen Zusammenhängen sind in erster Linie für die Ergebnisminderung maßgebend. Da bei der Auswahl der Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, gleichzeitig über Art und Zeitpunkt der späteren Konträrwirkungen entschieden wird, ist es notwendig, sich bereits bei der Ergebnisminderung von den besonderen Anforderungen der Ergebnisaufbesserung leiten zu lassen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, zukünftige Periodenergebnisse im Wege der Einleitung automatischer Konträrwirkungen bereits soweit anzuheben, daß weitere dispositive Maßnahmen zum Zeitpunkt der Aufbesserungsnotwendigkeit überflüssig sind. Der Vorzug einer derartigen Vorsorge ist in den Schwierigkeiten begründet, die Maßnahmen der Ergebnisaufbesserung dann, wenn sie infolge eines niedrigen Periodenergebnisses erforderlich sind, bereiten. Im Gegensatz zur Senkung des Gewinnausweises, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften — vor allem bei den Positionen Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens — von den Banken ohne große Hindernisse vorgenommen werden kann und im Grundsatz der Vorsicht ihre Unterstützung findet, ist die dispositive Ergebnisaufbesserung zumindest im formellen Bereich auf das Ausmaß der in Vorperioden herbeigeführten und zwischenzeitlich noch nicht realisierten Gewinnsenkungen begrenzt. Vermögens- und Fremdkapitalbestände, die in der abgelaufenen Periode entstanden sind und deshalb erstmals bilanziert werden, sind zum Zwecke der Ergebnisaufbesserung überhaupt nicht zu verwenden, da der Gesetzgeber Höchst- bzw. Mindestwerte vorschreibt, die sich am Anschaffungswert oder wahrscheinlichen Tageswert orientieren.

Die Präferenz für zweiperiodische Konträrwirkungen, die im Aufbau einer — „automatisch“ wirksamen — Maximalvorsorge für die jeweils

folgende Periode zum Ausdruck kommt, erhöht die bilanzpolitische Elastizität. Daneben zwingt die besondere Bedeutung des Grundsatzes der Nichterkennbarkeit zur Zurückhaltung in gewinnschwachen Jahren. Während das Bekanntwerden von Maßnahmen der Ergebnisminderung durchaus positive Publizitätswirkungen hervorrufen kann, verhält es sich gerade umgekehrt mit der Möglichkeit, daß die Aufbesserung des Periodenergebnisses nach außen dringt. Obwohl die Formblätter der Gewinn- und Verlustrechnung bei Banken weit weniger detailliert sind als bei den übrigen Publizitätsgesellschaften, vor allem was die Kenntlichmachung der außerordentlichen Erträge anbelangt, und obwohl Banken außerdem nach § 26 a Abs. 2 KWG von der Berichterstattungspflicht des § 160 Abs. 2 AktG<sup>12</sup> befreit sind, führt eine Ergebnisaufbesserung größeren Ausmaßes zu einem merklichen Anwachsen der Ertragspositionen, die nicht das laufende Geschäft betreffen. In der Bilanz schlagen sich Maßnahmen der Ergebnisaufbesserung vor allem im Anlagevermögen und bei den Rückstellungen nieder. Gerade diese Positionen entwickeln sich jedoch bei Banken normalerweise kontinuierlich, so daß jede abrupte Bestandsveränderung auffällt. Anhand dieser Wirkungen lassen sich unter Umständen — in Übereinstimmung mit anderen Indizien, so zum Beispiel dem Steuerausweis — Schlüsse auf die tatsächlichen Verhältnisse ziehen.

Den Banken bieten sich aufgrund der Vermögens- und Kapitalstruktur sowie der Bewertungsvorschriften besondere Möglichkeiten, der Präferenz für zweiperiodische Ergebniswirkungen nachzukommen. So ergibt es sich bei einem Anteil des Umlaufvermögens von normalerweise über 90 % der Bilanzsumme von selbst, daß vor allem über die kurzfristigen Vermögensteile auf die Periodenergebnisse eingewirkt wird. Das gilt um so mehr, als der Gesetzgeber mit den Vorschriften zur Bewertung von Forderungen und Wertpapieren des Umlaufvermögens (§ 26 a Abs. 1 KWG) besonders großzügige Möglichkeiten eröffnet. Der Fremdkapitalbereich ist von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung, wenngleich es auch hier möglich ist, die Wertzuschläge nach Maßgabe der Wirkungsdauer zu wählen. So sind beispielsweise Rückstellungen für schwebende Prozesse sowie Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften, Terminengagements u. ä. häufig bereits in der Folgeperiode wieder aufzulösen, da dann ihr Grund entfällt, während Pensionsrückstellungen längerfristigen Charakter tragen.

---

<sup>12</sup> § 160 Abs. 2 AktG schreibt vor allem die Erläuterung von Ergebniseinflüssen vor, die auf Veränderungen der Abschreibungs- und Bewertungsmethoden zurückzuführen sind.

Wenn trotzdem die Möglichkeiten im Umlaufvermögen nicht voll ausgenutzt werden und die Banken auch beim Anlagevermögen ansetzen, um Periodenergebnisse zu senken, so sind bilanzstrukturpolitische Motive, vor allem solche, die die ausgewiesene Liquiditätsstruktur betreffen, mit entscheidend. Sie konkurrieren mit den Anforderungen der Ergebnisregulierung insofern, als sie es unter den Aspekten der Erfolgsrisikobereitschaft und der Liquiditätspräferenz nicht sinnvoll erscheinen lassen, die Positionen Wertpapiere und Debitoren soweit wie möglich und vom Standpunkt der Ergebnisminderung notwendig unterzubewerten. Vielmehr drängen sie auf einen niedrigen Ansatz des Anlagevermögens. Trägt eine Bank diesen strukturellen Anforderungen Rechnung — dieses Verhalten ist für die Bilanzierungspraxis typisch —, so folgt daraus jedoch dann eine neue strukturpolitische Konfliktsituation, wenn ein Periodenergebnis trotz aller automatischen Konträrwirkungen zu niedrig ausfällt und es erforderlich ist, im Rahmen der Ergebnisaufbesserung auf das Anlagevermögen zurückzugreifen. Da nunmehr die Anlagen mit höheren als den planmäßig fortgeführten Werten ausgewiesen werden müssen und alle Neuzugänge in einer solchen Situation ohnehin mit den gesetzlichen Höchstwerten bilanziert werden, erfahren bilanzstrukturpolitische Postulate zwangsläufig eine Beeinträchtigung, die zudem von Außenstehenden als Indiz für eine ungünstige Gewinnlage der Bank gewertet werden muß; was sonst sollte sie zu einer solchen Strukturveränderung bewegt haben, wenn nicht die Notwendigkeit der Ergebnisaufbesserung.

Die Ausnutzung der Möglichkeiten im Bereich des längerfristigen Fremdkapitals ist unter anderem in der Rücksichtnahme auf bilanzsummenpolitische Aspekte begründet. Während Maßnahmen der Ergebnisminderung im Vermögen stets mit einer Verkürzung der Bilanzsumme verbunden sind, bleiben sie auf der Passivseite bilanzsummenneutral. Die Gewinnteile werden dort lediglich in gleicher Höhe als Fremdkapital ausgewiesen. Gerade in Zeiten günstiger Wirtschaftsentwicklung schließt der Gedanke der Bilanzstandardisierung eine zumindest gruppenkonforme Ausdehnung der Bilanzsumme ein. Der Konflikt mit den Maßnahmen der Ergebnisminderung auf der Aktivseite kann durch die Einbeziehung des Fremdkapitalbereiches gemildert werden. Trotzdem erweist es sich in solchen Situationen normalerweise als notwendig, dem Aspekt der Bilanzsumme zusätzlich durch materielle bilanzpolitische Maßnahmen, vor allem mittels der Aufnahme kurzfristiger Bankengelder über den Jahresultimo auf dem Geldmarkt, Rechnung zu tragen.